

# Firmenwagen und Finanzamt

## Privatvermögen oder Betriebsvermögen – das müssen Sie wissen



**Die meisten Selbstständigen benötigen aus betrieblichen Gründen ein Auto – aber nicht automatisch ist es damit ein Firmenwagen. Wird es für mehr als 50% der Fahrten betrieblich genutzt, gehört es zum Betriebsvermögen – sind weniger als 10% der Fahrten betrieblich, bleibt es immer im Privatvermögen. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von 10% bis 50% müssen Sie eine Entscheidung treffen: Das Auto kann Betriebsvermögen werden, muss es aber nicht.**

Damit stellt sich zunächst die Frage nach der Höhe des betrieblichen Nutzungsanteils. Dafür müssen Sie wissen: Welche Fahrten sind betroffen, und wie weisen Sie diese nach?

### 1. Was sind überhaupt betrieblich veranlasste Fahrten?

Zu den betrieblichen Fahrten gehören vor allem Geschäftsreisen – wie z. B. Fahrten zu Kunden, Auslieferungen an Auftraggeber, Reisen zu Messen oder Seminaren. Bei der Bemessung der 50%-Grenze werden auch alle Fahrten zwischen Wohnung und Büro sowie die Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt.

### 2. Wie weisen Sie die betrieblichen Fahrten nach?

In der Praxis stellt sich die Frage, wie die betrieblichen Fahrten nachgewiesen werden. Wenn nicht ohnehin durch die Tätigkeit (z. B. Taxiunternehmer oder Handelsvertreter) klar wird, dass das Auto quasi der Mittelpunkt der Tätigkeit ist, gibt es zwei Optionen, den betrieblichen Nutzungsanteil zu ermitteln.

Option 1: Sie führen ein formloses Fahrtenbuch über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten. Dazu notieren Sie bei jeder betrieblichen Fahrt den Anlass, die zurückgelegte Strecke sowie die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Drei-Monats-Zeitraums.

Option 2: Sie machen die betriebliche Nutzung durch sonstige Unterlagen glaubhaft: Eintragungen in Terminkalendern helfen dabei genauso wie die Abrechnung der gefahrenen Kilometer gegenüber den Auftraggebern oder Reisekostenabrechnungen. Auch hier müssen die Aufzeichnungen einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten umfassen.

### Auto als Betriebsvermögen

Wird das Auto Betriebsvermögen, hat das weitreichende steuerliche Konsequenzen: Die steuerliche Zugehörigkeit muss dokumentiert werden, die Kosten können voll als Betriebsausgaben absetzbar sein. Gleichzeitig haben Sie die Möglichkeit, die Umsatzsteuer in den Autokosten als Vorsteuer erstattet zu bekommen. Im Gegenzug sind Sie aber auch verpflichtet, die private Nutzung des Firmenwagens zu versteuern.

**konkret** *Seien Sie bei der Entscheidung, das Fahrzeug ins Betriebsvermögen zu übernehmen, steuerlich nicht zu blauäugig. Es ist nicht immer steuerlich vorteilhaft, einen Firmenwagen anzuschaffen – ganz im Gegenteil. Es gibt Konstellationen, bei denen es steuerlich für Sie teurer werden kann. Und eine Entscheidung für einen Firmenwagen muss dauerhaft getroffen werden. Es ist steuerlich selten sinnvoll, ihn später aus der Firma herauszunehmen und wieder als Privatwagen zu nutzen.*

Was Sie bei Ihrem Firmenwagen beachten müssen, hängt davon ab, in welchem Umfang das Fahrzeug für den eigenen Betrieb genutzt wird.

### Typ 1: Der Wenignutzer

Der Wenignutzer legt mit dem „Firmenwagen“ weniger als 10% der gefahrenen Kilometer betrieblich veranlasst zurück. Die Konsequenz: Das Fahrzeug bleibt alternativlos im Privatvermögen und kann nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Die tatsächlichen Kosten können damit nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die

einzelnen betrieblich veranlassten Fahrten können aber sehr wohl steuerlich abgesetzt werden.

### Pauschale Berechnung

Erste Möglichkeit ist der pauschale Kilometersatz. Bei Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort kommt die Entfernungspauschale zur Anrechnung: Für den einfachen Weg werden dabei 0,30 Euro pro Kilometer zugrunde gelegt. Für Dienstreisen gilt die sogenannte Dienstreisepauschale: Jeder tatsächlich gefahrene Kilometer wird mit 0,30 Euro steuerlich abgesetzt.

### Individuelle Berechnung

Alternativ dürfen Sie die Kosten des Fahrzeugs addieren und für die Dienstreisen einen eigenen Kilometersatz ermitteln und ansetzen. Der Aufwand ist etwas größer, lohnt sich aber häufig, da die tatsächlichen Fahrzeugkosten in vielen Fällen mehr als 0,30 Euro pro km betragen.

Um den individuellen Kilometersatz zu ermitteln, addieren Sie alle im Jahr angefallenen Kosten und teilen sie durch die Kilometerleistung im Jahr. Denken Sie daran, alle Rechnungen aufzubewahren, um die Kostenermittlung belegen zu können.

### Ermittlung des individuellen Kilometersatzes

Auf der folgenden Seite sehen Sie eine Übersicht, wie Sie den individuellen Kilometersatz berechnen. Dabei gilt für die Abschreibung: Die Kosten für die Anschaffung werden über sechs Jahre verteilt steuerlich abgesetzt. Bei gebrauchten Fahrzeugen wird der Kaufpreis in der Regel über die Restnutzungsdauer von zwei bis fünf Jahren steuerlich abgesetzt. Aber selbst bei älteren Autos dürfen Sie eine Restnutzungsdauer zugrundelegen, wobei es im Einzelfall auf die Kilometerleistung und den Zustand des Wagens ankommen wird.

**Ermittlung der tatsächlichen Pkw-Kosten pro Kilometer**

Statt der Kilometerpauschale von 0,30 € mache ich für meinen privaten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen ....., Typ ..... die tatsächlichen Kosten für Geschäftsfahrten im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit geltend.

**Gesamtfahrleistung**

km-Stand am Jahresende	km .....
./. km-Stand am Jahresanfang	km .....
	<b>km .....</b>

**Gesamtkosten**

Abschreibung	€ .....
Schuldzinsen	+ € .....
Leasingkosten	+ € .....
Kfz-Haftpflichtversicherung	+ € .....
Kfz-Kaskoversicherung	+ € .....
Kfz-Rechtsschutzversicherung	+ € .....
Kfz-Schutzbrief, Beitrag zu Automobilklub	+ € .....
Kfz-Steuer	+ € .....
Treibstoff (Benzin, Diesel), Öl	+ € .....
Inspektion, Wartung	+ € .....
Reparaturen (einschließlich Reparaturen am eigenen Pkw als Folge eines Unfalls)	+ € .....
Wertminderung (wenn nach Unfall keine Reparatur erfolgt)	+ € .....
Ersatzteile, Zubehör, Wagenpflege	+ € .....
Reifen	+ € .....
Garagenmiete bzw. ortsüblicher Mietwert	+ € .....
Sonstige Kosten (TÜV, AU, Straßenkarten)	+ € .....
	<b>€ .....</b>

**Tatsächlicher km-Kostensatz:**

Gesamtkosten/Gesamtfahrleistung =  
 .....€/.....km = .....€/km

**Typ 2: Der Vielnutzer**

Als Vielnutzer setzen Sie Ihren Firmenwagen zu mehr als 50% für betrieblich veranlasste Fahrten ein. Steuerlich führt das dazu, dass der Wagen notwendiges Betriebsvermögen wird. Die Konsequenz: Sie können grundsätzlich sämtliche Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen. Allerdings müssen Privatfahrten steuerlich „gegengerechnet“ werden. An diesem Punkt müssen Sie als Vielnutzer beim Firmenwagen die weitreichendste Entscheidung treffen: Denn wie die Privatnutzung steuerlich bewertet wird, hängt davon ab, ob Sie die pauschale Besteuerung (1%-Methode) oder die Abrechnung über ein Fahrtenbuch vornehmen.

**Fahrtenbuch oder Pauschalmethode: Was ist günstiger?**

Diese Frage stellt sich natürlich zuerst, lässt sich aber leider nicht generell beantworten. Als Faustregel gilt jedoch: Je höher der Listenpreis und je geringer die tatsächliche private Nutzung, umso günstiger ist die Fahrtenbuchmethode. Seien Sie bei dieser Entscheidung nicht zu bequem: Die Pauschalmethode ist verlockend, weil Sie weniger Pflichten treffen – die Fahrtenbuchmethode ist aber oft finanziell vorteilhafter. Ein Beispiel: Ein Neuwagen kostet laut Liste 50.000 Euro, die jährlichen Kosten betragen 12.000 Euro. Die private Nutzung liegt bei 20%. Nach der Fahrtenbuchmethode wären 2.400 Euro zu versteuern (20% der tatsächlichen Kosten), nach der Pauschalmethode pro Monat 500 Euro und damit 6.000 Euro im Jahr.

**1. Pauschale Besteuerung**

Hier wird die private Nutzung pauschal abgegolten und nicht auf Basis der tatsächlichen Privatfahrten. Dies erfolgt durch eine monatliche Pauschale und die Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Büro.

**Im Blick\_\_Situation\_\_** Sie haben einen Firmenwagen und wollen ihn steuerlich so günstig wie möglich geltend machen.

**konkret\_\_** Sie wissen nicht, ob die Fahrtenbuch- oder die Pauschalmethode günstiger ist.

**Für Sie zu tun\_\_** Warten Sie ab! Denn Sie haben jedes Jahr aufs Neue die Wahl, für welche Methode Sie sich entscheiden. Führen Sie also vorsichtshalber ein Fahrtenbuch – vor allem bei teuren und wenig privat genutzten Fahrzeugen. Sie können dann bis zum Einreichen der Steuererklärung entscheiden, welche Methode Sie anwenden – und damit auf die zurückgreifen, die am vorteilhaftesten für Sie ist.

**a) Monatspauschale**

Bei der Pauschalmethode ist für jeden Monat der privaten Nutzung 1% vom Listenpreis den Betriebseinnahmen hinzuzurechnen, also zusätzlich zu versteuern. Berechnungsgrundlage ist der Listenpreis des bestellten Autos zum Zeitpunkt des Kaufes inklusive Umsatzsteuer – nicht der tatsächlich gezahlte Preis. Außerdem muss zu dem Pauschalwert Umsatzsteuer hinzugerechnet werden. Da aber nicht alle Autokosten mit Umsatzsteuer belastet sind (zum Beispiel Kfz-Versicherung), dürfen Sie 20% des Pauschalwertes umsatzsteuerfrei belassen.

**konkret\_\_** Sie kaufen für 22.000 Euro einen Firmenwagen, der einen Listenpreis von 26.000 Euro hat. Zu versteuern ist bei der Pauschalmethode dann ein monatlicher Betrag von 260 Euro. Die Umsatzsteuer bemisst sich um einen um 20% verringerten Wert: Die 19% werden damit „nur“ auf 208 Euro fällig und betragen 39,52 Euro. Zu versteuern sind damit im Monat 299,52 Euro, im Jahr 3.594,24 Euro.

**b) Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb**

Bei der Pauschalmethode werden für die Fahrten zwischen Wohnung und Büro pro Monat und Entfernungskilometer zusätzlich 0,03% des Listenpreises zu

Ihren Lasten berechnet. Gleichzeitig wird pro Entfernungskilometer die Pauschale von 0,30 Euro gegengerechnet.

**konkret** *Ihr Firmenwagen hat einen Listenpreis von 26.000 Euro. Sie fahren jeden Tag 16 Kilometer mit dem Auto zur Arbeit (einfache Strecke). Berechnet wird zum einen Ihre private Nutzung für die Fahrt zur Arbeit mit 124,80 Euro (26.000 Euro x 0,03% x 16 Entfernungskilometer) pro Monat. Gegengerechnet wird die Entfernungspauschale von 96 Euro (16 km x 20 Arbeitstage x 0,30 Euro). Im Saldo müssen Sie so 28,80 Euro im Monat bzw. 345,60 Euro im Jahr zusätzlich versteuern.*

## 2. Abrechnung über ein Fahrtenbuch

Als Alternative haben Sie die Möglichkeit, die private Nutzung durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Hier gilt: Machen Sie so viele betriebliche Fahrten wie möglich, denn die tatsächlichen „Dienstfahrten“ entscheiden über die Steuerbelastung.

### a) Privatfahrten

Für die Besteuerung der Privatfahrten ermitteln Sie mit dem Fahrtenbuch den tatsächlichen Anteil der privaten Fahrten. Grundlage der Versteuerung sind die tatsächlichen Fahrzeugkosten, die Sie um die betriebliche Nutzung verringern. Auf den Privatanteil wird dann Umsatzsteuer draufgeschlagen.

**konkret** *Die Kosten für Ihren Firmenwagen betragen im Jahr 8.000 Euro. Der betriebliche Nutzungsanteil beträgt laut Fahrtenbuch 70%. Damit sind 30% bzw. 2.400 Euro für die private Nutzung zu versteuern. Zusammen mit der Umsatzsteuer erhöhen sich die Betriebs-einnahmen damit um 2.856 Euro im Jahr.*

So einfach und meist auch steuerlich vorteilhaft die Fahrtenbuchmethode ist, so hoch sind die Anforderungen der Finanzämter an die Fahrtenbuchführung. „Ordnungsgemäß“ muss es sein, und das bedeutet, dass es ...

- keine nachträglichen Änderungen ermöglicht. Nicht anerkannt werden Fahrtenbücher, die aus losen Blättern bestehen. Elektronische Fahrtenbücher genügen den Anforderungen ebenfalls nur, wenn sie nicht nachträglich verändert werden können – damit scheiden Fahrtenbücher auf Basis von Excel-Tabellen aus.
- fortlaufend geführt wird – also über das gesamte Jahr, nicht nur repräsentativ.
- zeitnah geführt wird – keine Nachtragungen „en bloc“ am Jahresende.
- detailliert geführt wird – alle dienstlichen Fahrten müssen mit Datum, Kilometerstand bei Beginn und Ende jeder Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und Reiseroute bei Umwegen aufgeführt sein.
- vollständig geführt wird – neben den dienstlichen müssen auch private und die Fahrten zwischen Wohnung und Büro aufgelistet sein, wobei private Fahrten nur mit den gefahrenen Kilometern aufgeführt werden müssen.

Erfüllt das Fahrtenbuch diese Anforderungen nicht, war die Arbeit vergebens: Es wird dann die Pauschalmethode angewendet.

**konkret** *Vermeiden Sie klassische Fehler, über die jeder Finanzbeamte stolpert und die dazu führen, dass das Fahrtenbuch nicht mehr „ordnungsgemäß“ ist: Tankrechnungen sollten immer eine Entsprechung im Fahrtenbuch finden. Sie können nicht in Hamburg getankt haben, wenn Sie laut Fahrtenbuch an dem Tag zwischen Berlin und Hannover unterwegs waren. Kilometerstände im Fahrtenbuch sollten immer zu Werkstattrechnungen passen, denn dort wird der Kilometerstand dokumentiert.*

### b) Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Die über die normalen Privatfahrten hinausgehenden Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb müssen Sie versteuern. Gleichzeitig können Sie auch als Selbst-

ständiger die Entfernungspauschale für die Fahrt zwischen Wohnung und Büro geltend machen. Und so wird gerechnet:

Sie ermitteln die Anzahl der Kilometer, die auf die Fahrten zwischen Wohnung und Büro entfallen und setzen sie ins Verhältnis zu den Gesamtkilometern. Den entsprechenden Kostenanteil mindern Sie um die Entfernungspauschale und ermitteln so den Wert, um den die Betriebsausgaben reduziert werden.

**konkret** *Ihr Firmenwagen kostet im Jahr 10.000 Euro, Sie fahren insgesamt 32.000 Kilometer. 4.000 Kilometer davon entfallen auf die Fahrten zum Arbeitsplatz, das macht einen Anteil von 12,5% aus. Die Rechnung: 1.250 Euro der Kosten entfallen auf die private Nutzung des Wagens für die Fahrten zur Arbeit. Dem stellen Sie die Entfernungspauschale gegenüber, die in diesem Fall bei 2.000 Entfernungskilometern (einfacher Weg) 600 Euro ausmacht. Damit müssen unter dem Strich 650 Euro zzgl. Umsatzsteuer zusätzlich versteuert werden.*

Fazit: Prüfen Sie genau, welche Methode günstiger ist, und prüfen Sie im Zweifel jedes Jahr, ob sich die Voraussetzungen geändert haben, z. B. weil Sie in einem Jahr deutlich weniger betriebliche Fahrten hatten. Ein Wechsel der Methode ist jedes Jahr möglich!

### Typ 3: Der Privatnutzer

Als Privatnutzer ist Ihr Firmenwagen vor allem Privatwagen: Sie nutzen ihn zu mehr als 10% betrieblich, ohne aber die 50%-Marke zu überschreiten, die den Vielfahrer ausmacht. Sie müssen entscheiden, ob Sie den Wagen dem Betriebsvermögen (sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen) zuordnen oder ihn im Privatvermögen belassen.

Wir haben für Sie im Kasten auf der nächsten Seite die Argumente vereinfacht zusammengestellt.



### Pro und Contra: Wagen im Privatvermögen lassen?

#### Für Privatvermögen spricht:

- Weniger Aufzeichnungspflichten
- Keine Aufnahme ins Anlageverzeichnis
- Verkauf muss nicht separat versteuert werden
- Privatnutzung wird nicht mit Umsatzsteuer belegt
- Keine Umsatzsteuer bei einem Verkauf fällig
- Betriebliche Fahrten können mit Dienstreisepauschale abgerechnet werden

#### Für Betriebsvermögen spricht:

- Alle Kosten inkl. Abschreibung steuerlich absetzbar
- Umsatzsteuer beim Kauf wird erstattet
- Umsatzsteuer auf laufende Kosten wird erstattet

Egal, ob der Wagen im Privat- oder im Firmenvermögen ist: Steuerlich müssen Sie in beiden Fällen nicht darauf verzichten, die Kosten für betriebliche Fahrten geltend zu machen. Ist das Fahrzeug Privatvermögen gilt das Gleiche wie bei Typ 1, dem Wagnutzer. Dienstreisen werden mit der Dienstreisepauschale von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer abgerechnet – sind die tatsächlichen Kosten höher, kann sie für eine individuelle Pauschale zugrundegelegt werden. Ist das Fahrzeug im Betriebsvermögen, werden die Kosten steuerlich voll anerkannt, die private Nutzung muss dann aber versteuert werden, wie bei Typ 2, dem Vielnutzer. Achtung: Anders als bei zwingendem Privatvermögen (über 50% berufliche Nutzung), darf bei gewillkürtem Betriebsvermögen (10%–50% berufliche Nutzung) nicht die pauschale Versteuerung über die 1%-Methode gewählt werden. Sie müssen in jedem Fall ein Fahrtenbuch führen, allerdings sind die Anforderungen etwas weniger streng (vgl. unten).

### Was heißt das in der Praxis?

Für die Besteuerung der Privatfahrten macht es keinen Unterschied, ob das Fahrzeug zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen gehört, solange Sie den individuellen Kilometersatz zugrundelegen.

Steuerlich bringt die Zuordnung zum Betriebsvermögen nur dadurch Vorteile, dass Sie sich die Umsatzsteuer beim Kauf und aus den laufenden Kosten erstatten lassen können. Im Gegenzug muss die Privatnutzung mit Umsatzsteuer belegt werden, und bei einem Verkauf zahlen Sie die im Verkaufspreis enthaltene Umsatzsteuer anteilig an den Fiskus zurück. Finanziell kaum ein lohnendes Geschäft – dafür treffen Sie erhebliche Pflichten. Deshalb Vorsicht vor zu schnellen Zuordnungen zum Betriebsvermögen.

### Der Wagen soll aber gewillkürtes Betriebsvermögen werden – was ist zu tun?

Entscheiden Sie sich dafür, den Firmenwagen dem Betriebsvermögen zuzuordnen, müssen Sie diese Zuordnung und den Zeitpunkt dokumentieren. Dabei trifft Sie die Beweislast: Können Sie die Zuordnung gegenüber dem Finanzamt nicht dokumentieren, kann eine Zuordnung erst in dem Moment erfolgen, in dem Sie Ihre Steuerunterlagen beim Finanzamt einreichen – rückwirkend ist keine Zuordnung möglich.

**Im Blick Situation** Sie möchten den Betriebs-Pkw dem Betriebsvermögen zuordnen.

**konkret** Sie wollen eine beweissichere Zuordnung erreichen.

**Für Sie zu tun** Dokumentieren Sie die Zuordnung des Firmenwagens zum Betriebsvermögen nachweisbar. Das kann z. B. dadurch geschehen, dass Sie die Zuordnung gegenüber dem Finanzamt erklären oder dass das Fahrzeug in das Bestandsverzeichnis übernommen wird.

Im nächsten Schritt ist die private Nutzung zu ermitteln und zu versteuern. Es reichen alle Aufzeichnungen, die die

private und betriebliche Nutzung belegen – ein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch ist nicht notwendig. In der Praxis hat sich ein einfaches Fahrtenbuch bewährt, in dem über drei Monate alle Fahrten mit Tag und gefahrenen Kilometern notiert werden. Ist der Prozentsatz der privaten Nutzung ermittelt, wird er mit den Kosten multipliziert und entsprechend versteuert.

**konkret** Das Fahrzeug kostet 7.500 Euro im Jahr, Sie fahren insgesamt 30.000 Kilometer, 12.000 Kilometer davon sind betrieblich veranlasst. Damit sind 60% der Kosten privat veranlasst, und es müssen 4.500 Euro zzgl. Umsatzsteuer versteuert werden. ■

## Impressum

Steuertipps konkret –  
für Selbstständige  
Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag  
Eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Janderstraße 10, 68199 Mannheim  
Postfach 100161, 68001 Mannheim

Telefon: 0621.8626262  
Telefax: 0621.8626263  
Internet: www.steuertipps.de  
E-Mail: info@steuertipps.de

Die Gesellschaft ist eine GmbH  
mit Sitz in Köln.  
Handelsregister beim Amtsgericht Köln:  
HRB 58843

Umsatzsteuer-ID-Nummer:  
DE 188836808

Geschäftsführer:  
Dr. Ulrich Hermann (Vorsitz)  
Verlagsleiter: Hubert Haarmann  
Verantwortlich: Dr. Torsten Hahn  
Redaktion: Maike Backhaus  
Redaktion extern: Oliver Mest,  
mestmedia GbR  
Fotos: www.colourbox.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Einwilligung des Verlags.